

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Stadt Königstein im Taunus am 15. März 2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2026 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 3.076 Personen wahlberechtigt, davon haben 407 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 13,23 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 380 Stimmzettel gültig und 27 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 2.750 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Internationale Königsteiner Liste (ILK)	2.750	9
Wahlgebiet insgesamt	2.750	9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags der nachstehend aufgeführten Partei/Wählergruppe entfielen folgende Stimmenzahlen:

Internationale Königsteiner Liste (IKL)

Nr.	Bewerberin / Bewerber	Stimmen
1	Liena Nikolaian	336
2	Stella Schönwiesner	369
3	Alla Avanesjan	191
4	Armine Mania	242
5	Sylvia Ormskerk-Großmann	170
6	Borami Ahrens	174
7	Seher Alibaş	197
8	Frederick Friedman	344
9	Deborah Runge	177
10	Jayashree Piskala Dilip Kumar	90
11	Iwona Rybak	108
12	Fiona Byrne	255
13	Dilipkumar Subramanian	97

Entsprechend des Wahlvorschlags entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Partei	Kandidat/in	Stimmen
IKL Königstein	Schönwiesner, Stella	369
IKL Königstein	Friedman, Frederick	344
IKL Königstein	Nikolaian, Liena	336
IKL Königstein	Byrne, Fiona	255
IKL Königstein	Mania, Armine	242
IKL Königstein	Alibaş, Seher	197
IKL Königstein	Avanesjan, Alla	191
IKL Königstein	Runge, Deborah	177
IKL Königstein	Ahrens, Borami	174

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben bei der Wahlleiterin der Stadt Königstein im Taunus, Burgweg 5, 61462 Königstein im Taunus, Telefon: 06174/202-287.

Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Königstein im Taunus, 27.03.2026

gez. Katya Hengen
Besondere Wahlleiterin

Veröffentlicht am 27.03.2026